

PartnerRe

Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen nach BilMoG unter Einbeziehung von IDW RS HFA 30

Andreas Thierer, Leben Zentral- und Osteuropa

4. Januar 2011





Agenda

Allgemeiner Bewertungsansatz

Bewertung verpfändeter Rückdeckungsversicherungen

Bewertung kongruenter Rückdeckungsversicherungen

Gewinn- und Verlustrechnung

Aktivierung von Risikoversicherungen





Literatur

Handelsgesetzbuch einschließlich der Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 25.5.2009

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30) vom 09.09.2010

- in: Fachnachrichten IDW 2010, S. 437–451

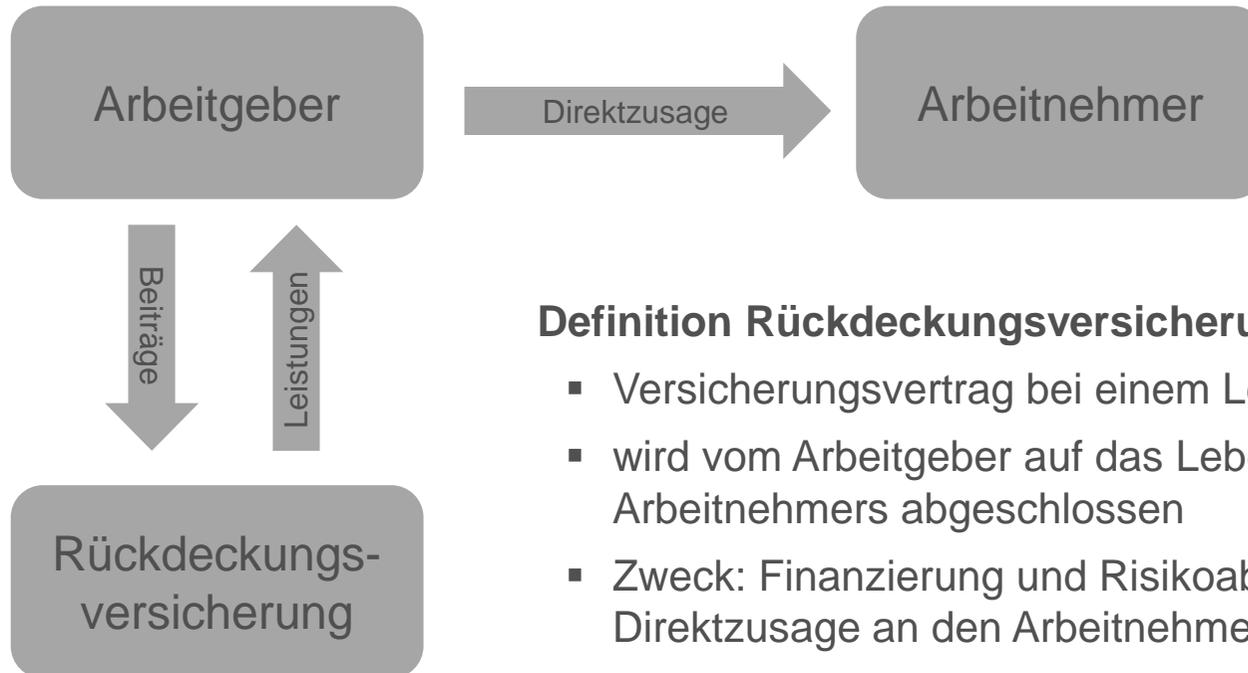
Thierer, Andreas: Handelsrechtliche Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen beim Arbeitgeber

- voraussichtlich in: Der Betrieb 2011, Nr. 4
- Working Paper: www.uni-ulm.de/mawi/fakultaet/forschung/forschungsaktivitaeten-der-fakultaet/preprint-server.html
- mit weiteren Nachweisen





Was ist eine Rückdeckungsversicherung (RDV)?



Definition Rückdeckungsversicherung (RDV)

- Versicherungsvertrag bei einem Lebensversicherer
- wird vom Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen
- Zweck: Finanzierung und Risikoabsicherung der Direktzusage an den Arbeitnehmer
- Beitragszahler und Bezugsberechtigter ist der Arbeitgeber
- kann an den Arbeitnehmer verpfändet werden (Zweck: Insolvenzschutz)





Allgemeiner Bewertungsansatz





Bewertungsansatz

Rückdeckungsversicherung (RDV) ist Vermögensgegenstand

Vermögensgegenstände sind höchstens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten (§ 253 Abs. 1 HGB)

Beachtung des Niederstwertprinzips

In der Vergangenheit: Diskussion, ob der Rückkaufswert oder das Deckungskapital ein geeigneter Wertansatz für RDV ist





Bewertungsansatz: Argumente

Rückkaufswert

- tatsächlicher Anspruch bei Kündigung der RDV
- jederzeit realisierbar
- Wertminderung dauerhaft, deshalb muss auf den Rückkaufswert abgeschrieben werden

Deckungskapital

- keine Stornoabschläge
- Beachtung des going concern-Prinzips
- jederzeitige Realisierbarkeit kein Bewertungskriterium





Bewertungsansatz

(Indirekte) Klarstellung in IDW RS HFA 30 Rdnr. 68:

“Die unter Beachtung des Niederstwertprinzips fortgeführten Anschaffungskosten ... entsprechen hier dem sog. geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsvertrags zzgl. eines etwa vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen (sog. unwiderruflich zugeteilte Überschussbeteiligung). Dieser Wert stimmt auch mit dem steuerlichen Aktivwert überein.”

Ansatz des Rückkaufswerts nur, wenn mit Kündigung des Vertrags zu rechnen ist.





Kritik am Bewertungsansatz

Auch das Deckungskapital als Wertmaßstab hat Schwachpunkte

- enthält Verwaltungskostenrückstellung des Versicherers
- Versicherer teilen oft nur gezillmeres Deckungskapital mit

Ideal wäre der Ansatz des ungezillmerten Deckungskapitals ohne Verwaltungskostenrückstellung





Bewertung verpfändeter Rückdeckungsversicherungen





Saldierungsgebot

Vor BilMoG: Verbot der Saldierung von Posten der Aktivseite und Posten der Passivseite

Jetzt: Saldierungsgebot für Deckungsvermögen mit der Pensionsrückstellung

Voraussetzungen für Deckungsvermögen

- Insolvenzsicherheit
- Zweckexklusivität

Bei RDV

- RDV dienen der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungs-
verpflichtungen
- durch geeignete Verpfändung der RDV an den Arbeitnehmer können
Insolvenzsicherheit und Zweckexklusivität erreicht werden
- d.h. verpfändete RDV sind Deckungsvermögen und müssen mit der
Pensionsrückstellung saldiert werden





Bewertung verpfändeter RDV

Deckungsvermögen ist mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten

Bewertungshierarchie nach § 255 Abs. 4 HGB





Beizulegender Zeitwert für verpfändete RDV





Unterschied zwischen Zeitwert und Deckungskapital?

Keiner!

Zumindest, wenn der beizulegende Zeitwert nicht mit Hilfe anerkannter Bewertungsmethoden bestimmt werden kann.

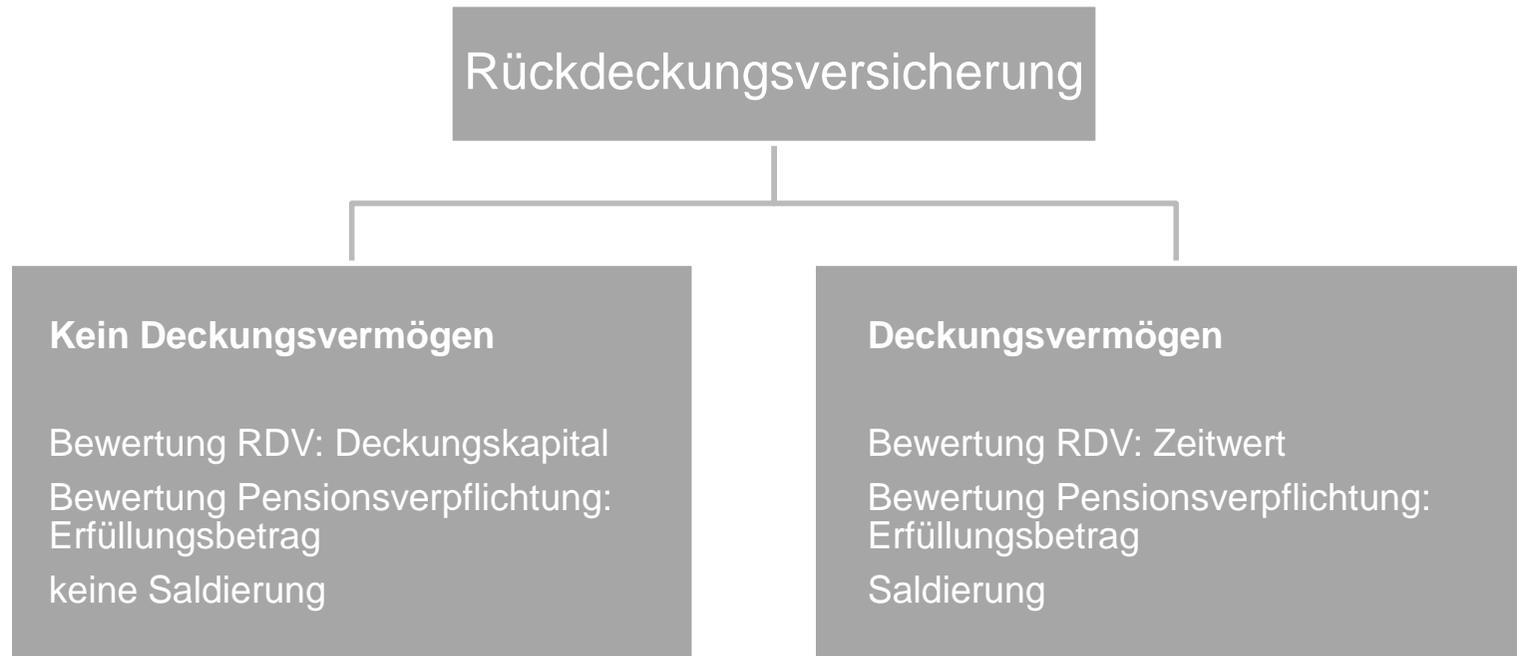
Aber

- Deckungskapitalberechnung ist als Bewertungsmethode anerkannt
- Resultat modifizieren um Verwaltungskostenrückstellung und Effekte der Zillmerung → Bewertung zu Anschaffungskosten
- Bewertungsreserven sowie nicht garantierter Schlussgewinnanteil hinzurechnen → Bewertung zum Zeitwert





Zwischenstand





Bewertung kongruenter Rückdeckungsversicherungen





Kongruente Rückdeckungsversicherung

Bisher: Bewertung der RDV unabhängig von der Pensionsverpflichtung betrachtet

Definition Kongruenz

- “Eine RDV ist als leistungskongruent zu bezeichnen, wenn die aus ihr erfolgenden Zahlungen sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Zeitpunkte deckungsgleich sind mit den Zahlungen an den Versorgungsberechtigten.” (IDW RS HFA 30 Rdnr. 74)

Durch kongruente RDV wird der Arbeitgeber vollständig von den Risiken der Direktzusage befreit

Deshalb: korrespondierende Bewertung, weil enger Zusammenhang zwischen Rückdeckungsanspruch und Pensionsrückstellung besteht





Wertpapiergebundene Versorgungszusage

Gesetz
§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB

- Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren richtet, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.

IDW
RS HFA 30 Rdnr. 74

- kongruent rückgedeckte Versorgungszusagen sind als wertpapiergebundene Versorgungszusage zu behandeln
- obwohl Ansprüche aus einer RDV formal keine Wertpapiere sind
- es wird nicht vorausgesetzt, dass sich die Leistungen der Direktzusage nach den Leistungen der RDV richten

Bewertung bei kongruenter
Rückdeckungsversicherung

- Pensionsrückstellung in Höhe des beizulegenden Zeitwerts der RDV
- aber: Bewertung der RDV selbst?





Bewertung einer kongruenten RDV

Deckungsvermögen	kein Deckungsvermögen, aber Bewertungseinheit	kein Deckungsvermögen und keine Bewertungseinheit
<ul style="list-style-type: none">• Voraussetzung: Verpfändung• Deckungsvermögen ist ohnehin mit beizulegendem Zeitwert zu bewerten• Gleichlauf von Aktiv- und Passivseite erreicht• Saldierungspflicht	<ul style="list-style-type: none">• Voraussetzung: Bildung einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB• IDW RS HFA 30 Rdnr. 76: Durchbuchungsmethode anwenden, d.h. auch RDV mit beizulegendem Zeitwert bewerten• Gleichlauf von Aktiv- und Passivseite erreicht• keine Saldierung	<ul style="list-style-type: none">• RDV mit Deckungskapital bewerten• Gleichlauf von Aktiv- und Passivseite hängt von der Berechnungsmethode des Zeitwerts ab• keine Saldierung





Gewinn- und Verlustrechnung





Aufteilung der Prämie für die RDV

**Sparprämie führt zur Erhöhung des Deckungskapitals
(eigentlich ein erfolgsneutraler Vorgang, d.h. ein Aktivtausch)**

Risikoprämie und Kosten sind Aufwand

**Fragestellung: Welcher Teil der Prämie ist zu aktivieren und
welcher ist als Aufwand zu erfassen?**

Zwei Meinungen in der Literatur

- Erfassung der gesamten Prämie als Aufwand, Erhöhung des Deckungskapitals als Ertrag (Bruttomethode)
- Erfolgsneutrale Erfassung der Sparprämie, restliche Prämie als Aufwand (Nettomethode)





Beispiel

RDV mit Jahresbeitrag 950 € (Sparanteil 800 €)

Deckungskapital am Jahresanfang: 5.000 €

Deckungskapital am Jahresende: 6.000 €

GuV-Position	Bruttomethode	Nettomethode
Sonstige betriebliche Aufwendungen	950 €	150 € (= 950 € - 800 €)
Sonstige betriebliche Erträge	1.000 € (= 6.000 € - 5.000 €)	200 € (= 6.000 € - 5.000 € - 800 €)
Saldo Erträge minus Aufwendungen	50 €	50 €

Fazit: Erfolgswirkung beider Methoden ist gleich

PartnerRe





Aktivierung von Risikoversicherungen





Sind alle RDV aktivierbar?

Kapitalversicherungen

- Arbeitgeber hat unbedingten Leistungsanspruch
- deshalb aktivierbar

Reine Risikoversicherungen und Risikozusatzversicherungen

- Versicherer leistet nur, wenn das versicherte Risiko während der Laufzeit eintritt
- Leistungsanspruch ist aufschiebend bedingt
- aufschiebend bedingte Forderungen dürfen nur aktiviert werden, wenn Eintritt der Bedingung sicher zu erwarten ist
- deshalb Risiko(zusatz)versicherungen erst in der Leistungsphase aktivierbar

Aufgeschobene Rentenversicherungen

- aktivierbar, weil mit Erreichen des Renteneintrittsalters zu rechnen ist

Aber: m.E. fehlt eine eindeutige Klarstellung seitens des IDW hierzu; deshalb Abstimmung mit Wirtschaftsprüfer empfehlenswert



Questions?

PartnerRe

